Vollzug des Reichsnaturschutzgesetzes; hier Landschaftsschutz für das Hochmoor am Rauthof in der Jachenau

Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteiles in der Gemeinde Jachenau.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBI. I S. 821) i.d.F. des 2. Ergänzungsgesetzes vom 1.12.1936 (RGBI. I S. 1001) sowie des § 13 der Df.VO vom 31.10.1935 (RGBI. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern als der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich der Gemeinde Jachenau folgende verordnet:

§ 1.

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt in Bad Tölz als unterer Naturschutzbehörde mit roter Farbe eingetragene Landschaftsteil im Bereich der Gemeinde Jachenau wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung deutlich gemachten Landschaftsteiles Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelte und Lagerplätzen, Müll- und Schuttanlagen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letzte nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahme hinweisen.

Die wirtschaftliche Nutzung darf nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- 1. Der Torfstich darf nur am Südwestrand des Rautfilzes auf einer im Lageplan entsprechend gekennzeichneten Fläche von ungefähr 1,8 ha erfolgen, die durch ein bestehendes Grabensystem bereits seit Jahrzehnten vorentwässert ist.
- 2. Der Abbau darf nur im Handbetrieb erfolgen, die Verwendung von Maschinen ist verboten.
- 3. Der gemischte Wald (Fichtenrandwald) an der Nord- und Ostseite des Gebietes muss in seinem Charakter als Wald erhalten bleiben und darf nur einer normalen forstlichen Nutzung unterstellt werden.
- 4. Die abgetorften Flächen können landwirtschaftlich genutzt werden.

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können vom Landratsamt in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Df.VO bestraft.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen für den Landkreis Tölz in Kraft.¹

Bad Tölz, den 7. Juli 1949.

Landratsamt als untere Naturschutzbehörde.

¹ Amtliche Mitteilungen für den Landkreis Tölz, Nr. 28 vom 14. Juli 1949